

Abschrift

Geschäftszeichen VG 1 K 680.09

Öffentliche Sitzung

Gegenwärtig:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Peters
als Einzelrichter

des Verwaltungsgerichts Berlin,
1. Kammer,

am 26. September 2011

Beginn um 12.00 Uhr,

Ende um 14.45 Uhr.

Eingegangen
10. Okt. 2011
RA Tronje Döhmer

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Jörg Bergstedt,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Tronje Döhmer u.a.,

g e g e n

Justizbeschäftigte/r

Libor für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

das Land Berlin, vertreten durch den
Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten,

Beklagten,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen
Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Für den Kläger: Rechtsanwalt Döhmer.

Des Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt, dass
der Kläger persönlich noch eintreffen werde. Er bittet
insoweit um Unterbrechung.

Für den Beklagten:

Richter am Amtsgericht Brandt. Dieser versichert
dienstlich, dass er durch den Präsidenten des Amtsgerichts
Tiergarten bevollmächtigt sei. In Begleitung von
Justizverwaltungsamtsrat Beister.

Der Termin wird um 12.04 Uhr unterbrochen.

Der Termin wird um 12.09 Uhr fortgesetzt.

Nunmehr ist der Kläger, Herr Bergstedt, erschienen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt:

Die hiesige Verhandlung ist nicht öffentlich, weil weitere Personen, die teilnehmen wollen, durch die Eingangskontrollen daran gehindert sind.

Dies seien etwa fünf bis sechs Personen.

Der Kläger erklärt weiter:

Ein Laptop sei ihm bei den Eingangskontrollen abgenommen worden. Hierbei handele es sich für ihn jedoch um eine wichtige Grundlage, um hier verhandeln zu können.

Die Verhandlung wird um 12.12 Uhr erneut unterbrochen, um dem Kläger zu ermöglichen, seinen Laptop zu erhalten und um gegebenenfalls das Eintreffen weiterer Zuhörer abzuwarten.

Um 12.21 Uhr wird der Termin fortgesetzt. Inzwischen sind eine Reihe weiterer Zuhörer eingetroffen. Der Kläger bestätigt, dass er inzwischen im Eingangsbereich seinen Laptop ausgehändigt bekommen hat.

Der Berichterstatter trägt sodann den Sachbericht vor.

Auf Befragen des Gerichts erklärt der Kläger:

Hinsichtlich des Einspruchs gegen den Strafbefehl, der Grundlage meines Erscheinens im Amtsgericht Tiergarten am 12. August 2009 war, ist inzwischen ein rechtskräftiger Verfahrensabschluss eingetreten.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt Herr Beister:

Soweit ein Angeklagter in das Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Tiergarten eingelassen werden möchte, der nicht über Personalpapiere verfügt, jedoch eine Ladung vorweisen kann, so wird er gleichwohl eingelassen. Selbst wenn er keinerlei Ladung o.ä. bei sich hat, wird er auch eingelassen. In diesem Fall wird dann mit der zuständigen Geschäftsstelle

Rücksprache gehalten. Ein Justizwachtmeister begleitet den Betreffenden dann zu dieser Geschäftsstelle oder zum Gerichtssaal.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt hierzu:

Ich selbst bin als Pflichtverteidiger in einem früheren Verfahren, das ich - allerdings nicht für den Kläger, sondern für einen anderen Angeklagten - beim Amtsgericht Tiergarten zu führen hatte, nicht eingelassen worden. Ich hatte einen Europäischen Anwaltsausweis dabei und wurde gleichwohl zurückgewiesen. Erst nach längerer Zeit und internen Gesprächen bin ich dann eingelassen worden.

Lt.d., auf Vorspielen wurde verzichtet, und genehmigt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Der Termin wird um 12.52 Uhr unterbrochen.

Der Termin wird um 13.00 Uhr fortgesetzt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers übergibt einen Beweisantrag 1 schriftsätzlich. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers bekommt Gelegenheit, diesen Beweisantrag mündlich zu erläutern und zu begründen.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Terminsvertreter des Beklagten:

Soweit eine Person Zugang zum Amtsgericht Tiergarten als Zuschauer begehrt, muss sich diese Person mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Dies entspricht der derzeitigen Weisungslage. Kann oder will sich diese Person nicht ausweisen, so ist ihr - entsprechend der Weisungslage - der Zutritt zu verweigern und diese Verweigerung erfolgt dann auch stets.

Lt.d., auf Vorspielen wurde verzichtet, und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt nunmehr:

Der soeben gestellte Beweisantrag hat sich mit dieser Erklärung der Beklagtenseite erledigt.

Lt.d., v.u.g.

Der Termin wird um 13.15 Uhr unterbrochen.

Der Termin wird um 13.28 Uhr fortgesetzt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers überreicht einen schriftsätzlichen Antrag 2, der zu den Gerichtsakten genommen wird. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erhält Gelegenheit, diesen Antrag mündlich zu begründen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt klar, dass es sich bei diesem Antrag nicht um einen Beweisantrag handelt, sondern um eine Anregung an das Gericht, gegenüber dem Beklagten eine Auflage zu erlassen.

Lt.d., auf Vorspielen wurde verzichtet, und genehmigt.

Der Kläger übergibt sodann dem Gericht einen Beweisantrag 3, der zu den Gerichtsakten genommen wird. Der Kläger erhält Gelegenheit, diesen Antrag zu begründen.

b.u.v.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die wesentlichen Gründe der Ablehnung werden mündlich mitgeteilt.

Der Kläger erklärt:

Bei meinem Eintreten in das Gebäude des Verwaltungsgerichts musste ich heute meinen Personalausweis vorzeigen.

Lt.d., auf Vorspielen wurde verzichtet, und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers reicht sodann einen weiteren Beweisantrag 4 zu den Akten. Der Prozessbevollmächtigte erhält Gelegenheit, diesen Antrag zu begründen.

Ebenso erhält die Beklagtenseite Gelegenheit, sich zu diesem Antrag zu äußern.

Der Vertreter des Beklagten erklärt hierzu:

Es ist aus meiner Sicht nicht zu bezweifeln, dass solche Kontrollen stattgefunden haben. Wie bereits ausgeführt, müssen sich alle Personen, die als Zuschauer in das Gebäude des Verwaltungsgerichts Einlass begehren, mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.

Lt.d., auf Vorspielen wurde verzichtet, und genehmigt.

b.u.v.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die wesentlichen Gründe der Ablehnung werden mitgeteilt.

Sodann übergibt der Kläger einen weiteren Antrag, der zu den Akten genommen wird. Dieser Antrag wird mit der Nr. 5 versehen.

b.u.v.

Die Zeugin soll entsprechend dem Antrag gehört werden.

Die Zeugin wird hinsichtlich ihrer Wahrheitspflicht ermahnt und sodann wie folgt befragt:

1. Zur Person:

Ich heiße Stefanie Kempinski, wohnhaft in Berlin und bin 44 Jahre alt.

2. Zur Sache:

Ich habe heute am Eingang des Verwaltungsgerichts meinen Personalausweis vorgelegt. Er wurde kurz betrachtet von dem kontrollierenden Beamten und dann in eine „Plastikschaale“ gelegt. Danach wurde mir der Ausweis, den ich die ganze Zeit in meinem Blickfeld hatte, zurückgegeben. Die Person, die sich meinen Ausweis angesehen hat, hat nach meiner Wahrnehmung nicht in eine Liste geguckt. Es war noch ein weiterer Bediensteter zugegen, dieser hat aber eine andere Person, die Einlass begehrte, kontrolliert.

Ich vermute, dass 10 Personen noch vor mir waren, als ich das Verwaltungsgerichtsgebäude betreten wollte. Soweit ich dies beobachten konnte, vollzog sich die Kontrolle der vor mir wartenden Personen in gleicher Weise wie bei mir.

Lt.d., erneut v.u.g.

Die Zeugin wird im Einverständnis mit den anwesenden Beteiligten unbeeidigt entlassen.

Sodann wird mit den Beteiligten das Vorbringen des Klägers erörtert, dass er am 12. August 2009 einer weiteren Überprüfung seiner Personalien trotz bestehenden Wissens über seine Identität unterzogen worden sei.

Der Vertreter des Beklagten erklärt hierzu:

Eine - wie vom Kläger beschriebene - erneute Personalienkontrolle wäre weisungswidrig. Ob eine solche zweite Kontrolle tatsächlich stattgefunden hat, ist nicht mehr aufklärbar. Sollte eine solche Kontrolle aber tatsächlich stattgefunden haben, so wäre diese mit der Weisungslage nicht zu vereinbaren.

Lt.d., auf Vorspielen wurde verzichtet, und genehmigt.

Der Kläger stellte sodann folgende Sachanträge:

1. Festzustellen, dass nicht anlassbezogene Personalienüberprüfungen im öffentlichen Zugangsbereich des Amtsgerichts Tiergarten rechtswidrig sind;
2. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erneuten Überprüfung meiner Personalien trotz bestehenden Wissens über meine Identität am 12. 8. 2009.

Lt.d., erneut v.u.g.

Der Kläger erhält Gelegenheit, diesen Antrag abschließend zu begründen.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,
die Klage abzuweisen.

Lt.d., v.u.g.

Der Vertreter des Beklagten erhält abschließend Gelegenheit, diesen Antrag zu begründen.

Das Gericht erläutert, dass es beabsichtigt, den Streitwert in diesem Verfahren auf den Regelstreitwert von 5.000,00 € festzusetzen.

Die Beteiligten erhalten hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme.

b.u.v.

Eine Entscheidung wird zugestellt.

Dr. Peters

Libor